

(7) Bei nicht genehmigter Entnahme von Wasser und bei Überschreitung der genehmigten Entnahmemenge oder des genehmigten Verbrauches wird für die nicht genehmigte Menge ein Zuschlag von 50% zum Wassernutzungsentgelt durch Bescheid erhoben. Der Zuschlag ist nicht planbar und nicht kalkulierbar und in die Selbstkosten aufzunehmen.

(8) Das Abwassergeld ist nicht planbar und nicht kalkulierbar und in die Selbstkosten aufzunehmen.

(9) Wassernutzungsentgelt wird nicht erhoben bei Entnahme von Wasser für

- Feuerlöschzwecke
- Zwecke des Gesundheitswesens bei der Nutzung von Heilwässern
- Volkserholung und Sport
- Untersuchungsarbeiten im Sinne des § 1 des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 (GBl. I S. 29)
- künstliche Grundwasseranreicherung.

### § 3

(1) Liegt eine Mitbenutzung gemäß § 27 des Wassergesetzes vor, so ist das Wassernutzungsentgelt bzw. Abwassergeld von dem Rechtsträger oder Eigentümer der Anlage zu entrichten, an der die Mitbenutzung begründet wurde.

(2) Der Rechtsträger oder Eigentümer ist berechtigt, dem Mitbenutzer der wasserwirtschaftlichen Anlage das Wassernutzungsentgelt bzw. Abwassergeld anteilig weiterzuberechnen. Die Weiterberechnung von Abwassergeld erfolgt nur dann, wenn der Mitbenutzer der Anlage die Nichteinhaltung vorgegebener Grenzwerte und Auflagen mit verursacht hat. Bei Mitbenutzung wasserwirtschaftlicher Anlagen durch Betriebe der Land- und Forstwirtschaft entfällt für den Rechtsträger oder Eigentümer dieser Anlage die Zahlung von Wassernutzungsentgelt für den Anteil der entnommenen Wassermenge, der an die Land- und Forstwirtschaftsbetriebe auf der Grundlage von Verträgen abgegeben wird.

### § 4

#### Wassernutzungsentgelt für Oberflächenwasser

(1) Das Wassernutzungsentgelt für die Entnahme von Oberflächenwasser beträgt 0,043 M/m<sup>3</sup>, soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes geregelt wird.

(2) Für die Entnahme von Oberflächenwasser zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung beträgt das Wassernutzungsentgelt 0,01 M/m<sup>3</sup>, sofern das Oberflächenwasser zu Trinkwasser aufbereitet wird.

(3) Wird das Oberflächenwasser von Gewässeremuttern für die eigene Versorgung als Trinkwasser aufbereitet und auch als solches verwendet, beträgt das Wassernutzungsentgelt 0,01 M/m<sup>3</sup>.

(4) Für Pumpspeicherwerke und Laufwasserkraftwerke wird kein Wassernutzungsentgelt, für Energiegewinnungsanlagen mit Durchlaufkühlung wird Wassernutzungsentgelt nur für die Nutzungsverluste erhoben.

### § 5

#### Wassernutzungsentgelt für Grundwasser

(1) Das Wassernutzungsentgelt für die Entnahme von Grundwasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung beträgt 0,01 M/m<sup>3</sup>.

(2) Für die Entnahme von Grundwasser für Produktionszwecke, für die aus hygienischen Gründen Trinkwasserqualität gefordert wird, wird ein Wassernutzungsentgelt in Höhe von 0,01 M/m<sup>3</sup> erhoben.

(3) Das Wassernutzungsentgelt für die Entnahme von Grundwasser für Produktionszwecke, die nicht unter Abs. 2 fallen, beträgt grundsätzlich 0,10 M/m<sup>3</sup>. Soweit die Grundwasserentnahme die prognostische Deckung des Trinkwasserbedarfs nicht gefährdet, kann auf Antrag und befristet die Festsetzung des Wassernutzungsentgeltes nach den entsprechenden Sätzen für Oberflächenwasser erfolgen.

(4) Die Förderung von Grundwasser aus Wasserhaltungen wird mit einem Wassernutzungsentgelt für Oberflächenwasser belegt, wenn die Wasserhaltung länger als ein Jahr vorgenommen wird.

(5) Für die Förderung von Grundwasser zur Freimachung und Freihaltung von Lagerstätten mineralischer Rohstoffe und zum Schutz von Gebäuden und Anlagen wird Wassernutzungsentgelt nur erhoben, wenn das Grundwasser durch Dritte weiter verwendet wird. Als Dritte gelten nicht energieerzeugende Betriebe, die das Absenkungswasser aus bergmännischen Anlagen weiter verwenden. Die Höhe des Wassernutzungsentgeltes beträgt dann 0,043 M/m<sup>3</sup>.

(6) Für Wasserentnahme aus Restlöchem, in die Rückstände verspült werden und die als industrielle Absetzanlagen im Sinne der Anordnung vom 22. Mai 1969 über Vorbereitung, Bau, Betrieb und Instandhaltung sowie Außerbetriebsetzung industrieller Absetzanlagen (GBl. II S. 297) gelten, wird kein Wassernutzungsentgelt erhoben.

#### Bemessung, Festlegung und Fälligkeit von Wassernutzungsentgelt

### § 6

(1) Der Gewässeremutter ist verpflichtet, Messungen durchzuführen und Aufzeichnungen vorzunehmen, aus denen ersichtlich ist, welche Wassermengen dem Gewässer entnommen und verbraucht wurden. Sofern der Gewässeremutter in begründeten Ausnahmefällen nicht in der Lage ist, die erforderlichen Messungen vorzunehmen, erfolgt die Bestimmung der Mengenwerte auf der Grundlage technischer Dokumentationen.

(2) Die Aufzeichnungen des Gewässeremutters sind Berechnungsgrundlage für das Wassernutzungsentgelt. Das zuständige Organ der Gewässeraufsicht ist berechtigt, die Richtigkeit der Angaben des Gewässeremutters bis zu 2 Jahren rückwirkend zu überprüfen.

(3) Die Aufzeichnungen des Gewässeremutters müssen prüffähig sein. Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen des zuständigen Organs der Gewässeraufsicht zur Einsichtnahme vorzulegen. Dieses kann bei dem Gewässeremutter zu dessen Lasten Untersuchungen selbst durchführen, eigene Messungen vornehmen oder diese Dritten übertragen, wenn das zur Klärung des Sachverhaltes notwendig ist.

(4) Als Berechnungszeitraum für die Erhebung von Wassernutzungsentgelt gilt das laufende Kalenderjahr. Der Gewässeremutter hat das von ihm zu zahlende Wassernutzungsentgelt selbst zu errechnen. Bis spätestens 31. Januar eines jeden Kalenderjahres hat er un-